

Neufassung der Satzung für den Montessori-Verein Schweinfurt e.V., beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.02.2024

§1 Name

Der Verein führt den Namen Montessori-Verein Schweinfurt e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter VR Nr. 606 eingetragen.

§ 2 Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt. Gerichtsstand ist Schweinfurt. Das Geschäftsjahr reicht vom 1.9. des Jahres bis zum 31.8. des Folgejahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Montessori-Pädagogik und die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch pädagogische und kulturelle Veranstaltungen.

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch:

- 1. den Betrieb von Schulen, Kindertagesstätten, Horten in eigenen oder angemieteten Gebäuden;
- 2. Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Mitarbeiter*;
- 3. Vertiefung, Verbreitung und Vertrieb der Montessori Pädagogik in Wort und Schrift;
- 4. Förderung der gemeinsamen Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung;
- 5. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Körperschaften, deren Satzungszwecke mit den eigenen Vereinszwecken übereinstimmen.

§ 4 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

- 1. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Alle Tendenzen, die darauf gerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder die uneingeschränkte Gültigkeit des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen, werden entschieden abgelehnt.
- 2. Der Verein vertritt in diesem Rahmen den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich insbesondere zur sozialen Integration ausländischer Mitbürger* und treten extremen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Steuer-Nummer 249/110/74091

^{*} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.



§ 5 Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1. Arten der Mitgliedschaft
- 1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden.
- 1.2 Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins teilen und die den Verein finanziell fördern wollen.
- 1.3 Ehrenmitglied können natürliche Personen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder erfolgt an den Aufsichtsrat, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags teilt der Aufsichtsrat dies den Antragstellerinnen in Textform mit. Die Ablehnung gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn sie an die im Aufnahmeantrag genannte Adresse gesendet wird. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 2.2 Die Ehrenmitgliedschaft entsteht durch die Wahl der Mitgliederversammlung und die Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied.
- 3. Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Kommunikation
- 3.1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und sonstige Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3.2 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
 - a) Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bei unterjähriger Aufnahme im Monat nach der Aufnahme, per SEPA-Lastschrift eingezogen.
 - c) Personen, die im laufenden Geschäftsjahr aus- oder eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.



- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- e) Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- 3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten zu informieren.
- 3.4 Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand, Aufsichtsrat und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein, Aufsichtsrat und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstands, Aufsichtsrats oder der Geschäftsstelle erfolgen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 4.1 durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 4.2 durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder bei einem gröblichen Verstoß gegen das Vereinsinteresse. Der Ausschluss darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsrats beschlossen werden. Dem Mitglied ist vom Aufsichtsrat vor der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4.3 durch Aufsichtsratsbeschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag nach zwei Mahnungen länger als drei Monate überfällig ist oder wenn gegen einen durch SEPA-Lastschrifteinzug erhobenen Mitgliedsbeitrag Widerspruch mit Rücklast eingelegt wurde.
- 4.4 bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit.
- 4.5 bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Aufsichtsrat
- 3. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,



- c) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- d) Einsetzung beratender Ausschüsse und Wahl von deren Mitgliedern,
- e) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer, Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Rechnungsprüfer,
- f) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags,
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund,
- i) Beschlussfassung über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und Beschlüsse über Umlagen,
- j) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- I) Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- m) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands,
- n) Beschlussfassung über sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragen Aufgaben.
- 1.2 In Angelegenheiten anderer Organe kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen, in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt. Einzuladen sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Liegen Anträge vor, sind diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Einladung die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.
- 2.3 Die Frist für die Einberufung beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.
- 2.4 Anträge können spätestens bis zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung, bis eine Woche vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, eingereicht werden. Der Vorstand muss den Mitgliedern und dem Aufsichtsrat diese Anträge und eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, drei Tage vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in Textform bekanntgeben. Für den Zugang gelten Nr. 2.3 Sätze 2 und 3 entsprechend.



Während der Mitgliederversammlung können keine Anträge gestellt werden.

Es gilt folglich automatisch: Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Anträge zur Wahl oder Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der Einladung nach Nr. 2.2 angekündigt wurden, sind von der Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

2.5 Die Mitgliederversammlung kann nach dem Ermessen des Vorstands auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chat-Raum erfolgen. Der Vorstand teilt dies in der Einladung mit. Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode in Textform rechtzeitig vor der Versammlung an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse bekannt gegeben. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten beim Onlineverfahren entsprechend.

- 3. Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung
- 3.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung ist bei 10% der Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Natürliche Personen können sich in der Mitgliederversammlung nur durch andere Mitglieder (natürliche Personen) vertreten lassen, und zwar auf Grund schriftlicher Vollmacht. Die Anzahl der schriftlichen Vollmachten, die ein Mitglied ausüben kann, wird auf eine begrenzt. Damit kann ein Mitglied maximal zwei Stimmrechte ausüben. Juristische Personen können sich durch Personen, denen sie schriftliche Vollmacht erteilt haben, vertreten lassen. Darüber hinaus ist Stellvertretung in der Mitgliederversammlung und bei der Stimmabgabe nicht zulässig. Die Stimmrechtsübergabe ist nur bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

- 3.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 ist zu folgenden Beschlüssen eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Auflösung des Vereins
- 3.5 Zu Beginn der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Gäste zu bestimmten Punkten der Tagesordnung oder vollständig zur Versammlung zugelassen werden. Die Gäste haben nur Rederecht.



- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- 4.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) mindestens ein Vorstand dies verlangt,
 - c) der Aufsichtsrat dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - d) mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 4.2 Im Übrigen gelten die Regelungen in Nrn. 1. bis 3. entsprechend.

§ 9 Aufsichtsrat

- 1. Zusammensetzung, Verfahren
- 1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen bis zu zwei nicht zugleich Mitglieder des Vereins sein können. Im Aufsichtsrat sollen Personen mit Erfahrungen auf ökonomisch/betriebswirtschaftlichem Gebiet, auf pädagogischem Gebiet, im Bereich des Personalwesens und im unternehmerischen Bereich vertreten sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung einzeln und schriftlich gewählt.

Die Aufgabenverteilung wird innerhalb des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung festgelegt, sie muss folgende Aufgabengebiete berücksichtigen:

a) Sprecher und stellvertretender Sprecher

Der Sprecher vertritt den Aufsichtsrat nach außen, ist Ansprechpartner von außen, was die Belange des Aufsichtsrates betrifft, darüber hinaus lädt er zu den Aufsichtsratssitzungen ein und leitet diese. Er ist für die Dokumentation und Organisation der Aufsichtsratsarbeit verantwortlich.

b) Pädagogik

Das Aufsichtsratsmitglied berät und unterstützt den Vorstand und sonstige Einrichtungsleitungen in pädagogischen Anliegen und Fragen sowie bei der konzeptionellen Weiterentwicklung gemäß § 3 der Satzung.

c) Vorstandsbestellung

Das Aufsichtsratsmitglied ist für die Vorstandsbestellung, insbesondere für die Besetzung der Stellen der hauptamtlichen Vorstände zuständig. Er führt rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit Gespräche mit den amtierenden Vorständen über eine erneute Kandidatur und/oder schreibt gegebenenfalls frei werdende Stellen gemäß Aufgabenbeschreibung aus. Es plant und steuert das Auswahlverfahren bis zur Bestellung. Darüber hinaus führt der Aufsichtsrat Personalgespräche mit dem Vorstand und ist dessen Ansprechpartner.

d) Finanzen

Das Aufsichtsratsmitglied nimmt den vom Vorstand vorgelegten Rechenschaftsbericht, den jährlichen Haushaltsplan, den jeweiligen Jahresabschluss und die



geplanten Investitionen entgegen. Offene Fragen und eventuelle Unstimmigkeiten werden von ihm vor den Aufsichtsratssitzungen mit dem Vorstand geklärt.

e) Strategische Planung und Vernetzung

Das Aufsichtsratsmitglied für strategische Planung und Vernetzung stößt die Entwicklung von Visionen, das Setzen von langfristigen Zielen und Prioritäten sowie die strategische Planung an. Hierzu gehört auch die Beratung und Kontrolle von vereinsübergreifenden Vernetzungen. Über Arbeitsergebnisse beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine gemeinsame Abstimmung z.B. in Personal- und Finanzfragen ist unerlässlich. Der Aufsichtsrat wählt seinen Sprecher und stellvertretenden Sprecher aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder dessen Einrichtungen oder zu Gesellschaften stehen, an denen der Verein beteiligt ist. Ferner dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder mit dem Verein oder dessen Einrichtungen noch mit dessen Gesellschaften ein Miet- oder Pachtverhältnis eingehen oder Elternbeiratsmitglied sein.

- 1.2 Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Vor der Wahl haben sich die Kandidaten schriftlich zu bewerben. Die Bewerbungen müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, damit diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet werden können. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 1.3 Die Mitgliederversammlung kann die Aufsichtsratsmitglieder einzeln oder insgesamt abberufen. Im ersten Fall wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zum Ende der laufenden Amtszeit, im zweiten Fall wählt die Mitgliederversammlung den gesamten Aufsichtsrat neu.
- 1.4 Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus oder sind die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr mit Nr. 1.1 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 vereinbar, wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 1.5 Für Willenserklärungen, Vollzug von Beschlüssen, also z. B. gegenüber den Vorstandsmitgliedern, sowie sonstigen Rechtshandlungen nach außen, also gegenüber anderen Vereinsorgangen oder gegenüber Dritten, z. B. beim Abschluss des Anstellungsvertrages mit einem Mitglied des Vorstands, wird der Aufsichtsrat von seinem Sprecher oder von dessen Stellvertreter je einzeln vertreten.

Der Stellvertreter wird nur bei Verhinderung des Sprechers tätig.

1.6 Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag an die letzte bekannte Adresse, wobei als Adresse auch eine elektronische Adresse gilt.



Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Sprecher verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Aufsichtsratsmitglieder, die die Einberufung des Aufsichtsrats verlangt haben, berechtigt, selbst den Aufsichtsrat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Aufsichtsrats zu verständigen. Der Aufsichtsrat kann beschließen, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von der Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Aufsichtsratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Aufsichtsrat bildet gemeinsam seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

1.7 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG

- bis zur Höhe der gesetzlich zulässigen Ehrenamtspauschale erhalten. 1.8. Der Aufsichtsrat kann sich externe Beratung einholen.
- 2. Aufgaben des Aufsichtsrats
- 2.1 Aufgaben des Aufsichtsrats sind
 - a) Bestimmung der Anzahl der Vorstände,
 - b) Beratung, Überwachung und Begleitung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 - c) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - d) Entscheidung über Rechtsgeschäfte des Vorstands gemäß § 10 Nr. 2.1 Abs. 2,
 - e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Abschluss und Beendigung von deren Dienstverträgen und Festlegung von deren Gehältern,
 - f) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm von einem Vorstandsmitglied zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - g) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Sachverhalte, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage grundlegend beeinflussen,
 - h) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Entwicklung der pädagogischen Einrichtungen, Einbeziehen bei der Besetzung der Leitungspositionen der Einrichtungen,
 - i) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands und
 - j) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern §6. Nr. 2.1und den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung gemäß § 6 Nr. 4.3.
- 2.2 Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.



§ 10 Vorstand

- 1. Zusammensetzung, Verfahren
- 1.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung, welche vom Aufsichtsrat festgelegt wird.
- 1.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Aufsichtsrat. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Fall der Wiederbestellung verlängert sich die Amtszeit des Vorstandsmitglieds auf vier Jahre.

1.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands.

2. Aufgaben, Kompetenzen

2.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall sind für den Verein nur verbindlich, wenn die vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats hierzu schriftlich erteilt ist. Ausgenommen ist der Abschluss von Anstellungsverträgen. Ferner sind der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vorverträgen, die Übernahme von Bürgschaften oder Garantieversprechen und die Gewährung von Darlehen für den Verein nur verbindlich, wenn die Einwilligung des Aufsichtsrats hierzu schriftlich erteilt ist.

2.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung gemäß den satzungsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Vereinsauftrags. Ihm obliegen dabei alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat er sich an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, zeitnahe Erstellung eines Jahresberichts,
- e) Leitung der Einrichtungen des Vereins. Er hält regelmäßige Sitzungen mit den Einrichtungsleitungen ab und tauscht sich mit ihnen über die pädagogischen Belange aus.
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- g) Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 2.3 Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Rechenschaftsbericht und die zwischenzeitlich gefassten Beschlüsse vor.



Der Vorstand ist darüber hinaus gegenüber dem Aufsichtsrat unbeschränkt zur Auskunft und Information verpflichtet. Im Übrigen sind die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über sämtliche Kenntnisse zu bewahren, die sie aus ihrer Vorstandstätigkeit über den Verein und seine Einrichtungen erlangen, sofern diese Kenntnisse nicht im Rahmen der Erfüllung der Vorstandsaufgaben offengelegt werden müssen, allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen bekanntzugeben sind. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nach Beendigung der Vorstandstätigkeit fort.

2.4 Bei allen wesentlichen Angelegenheiten ist der Vorstand verpflichtet, die Meinung des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 11 Allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe

- 1. Beschlüsse und Wahlergebnisse jedes Organs müssen in einer Niederschrift beurkundet werden, die von der jeweiligen Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Bei Umlaufbeschlüssen, soweit ausdrücklich zugelassen, genügt die Unterzeichnung der Niederschrift durch die Abstimmungsleitung, also die Leitung des Gremiums. Die ordnungsgemäße Beurkundung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Beschluss. Die Niederschriften sind im Vereinsbüro sicher aufzubewahren. Jedes Mitglied eines Organs hat das Recht, die Niederschriften desjenigen Organs einzusehen, dem es angehört.
- 2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes wird bei Beschlussfassung schriftlich abgestimmt. Wahlen erfolgen immer schriftlich.
- 3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 4. Beschlüsse, z. B. die der Mitgliederversammlung, können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden.
- 5. Durch Beschluss kann jedes Organ Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung sowie der vorläufigen und endgültigen Jahresrechnung, die Vollständigkeit der Einnahmen und die Angemessenheit der Ausgaben. Sie berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands ab.



3. Es können auch fachkundige Personen (z.B. Wirtschaftsprüfer) gegen Entgelt im Benehmen von Aufsichtsrat und Vorstand zusätzlich hinzugezogen werden.

§ 13 Fachbeiräte

- 1. Dem pädagogischen Fachbeirat gehören die Leitungen der pädagogischen Einrichtungen des Vereins an. Sie sind bei der Besetzung von Leitungspositionen zu hören. Mitglieder des Fachbeirates haben das Recht, sich an den Aufsichtsrat zu wenden.
- 2. Im Bedarfsfall können weitere Fachbeiräte gebildet werden, die den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks beraten und unterstützen. Die Mitglieder eines Fachbeirats werden auf die Dauer von bis zu drei Jahren berufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Der Auflösungsbeschluss hat den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die öffentliche Tätigkeit aufzugeben ist.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Montessori Landesverband Bayern e.V." mit Sitz in München oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

- 1. Der Vorstand ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Registergerichts und des Finanzamts erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.
- 2. Von entsprechenden Satzungsänderungen sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.
- 3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1. Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.2.2024 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der in der Mitgliederversammlung vom 13.5.2009 beschlossenen Satzung.
- 2. In der Zeit von der Eintragung der vorstehenden Neufassung der Satzung bis zur Berufung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Auf Verlangen des Registergerichts wurde die Satzung in § 6, 3.2 e) ergänzt durch Vorstandsbeschluss vom 04.07.2024